

**Begründung**  
**zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3**  
**der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Sandberg“**  
**nördlich der Straße „Am Turm“ und südlich der „Tönsheider Straße“**

Nach den Ziffern 1 und 2 im Teil B – Text – des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Hennstedt ist die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Garagen, Carports und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Diese Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß. Damit eine größtmögliche Ausnutzung der Grundstücke realisiert werden kann, hat die Gemeindevertretung Hennstedt beschlossen, dass die textlichen Festsetzungen zu Ziffer 1 und 2 ersatzlos gestrichen werden.

Bei der Errichtung von Nebenanlagen und Carports außerhalb der Baugrenzen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände zu Knicks zwingend einzuhalten.

Hennstedt, *2.6.15*



(1. Stellvertreterin des Bürgermeisters)